

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: Invesco Sustainable Pan European Structured Equity Fund (der „Fonds“)**

**Unternehmenskennung: 549300QJFI88JY01XI17**

**Ökologische und/ oder soziale Merkmale**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

- |  |   |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> <b>Ja</b>   | <input checked="" type="checkbox"/> <b>Nein</b>   |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li><li><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li></ul> | <input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"><li><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li><li><input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</li><li><input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</li></ul> |
| <input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %  | <input type="checkbox"/> Es werden ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt  |



**Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?**

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale zu bewerben, die mit dem Klimaschutz (z. B. Kohlenstoffemissionen) sowie der Nutzung natürlicher Ressourcen und der Umweltverschmutzung zusammenhängen (z. B. durch den Ausschluss von Unternehmen, die mit fossilen Brennstoffen, Kohle, Kernkraft oder Aktivitäten, die Umweltverschmutzung verursachen, zu tun haben).

Der Fonds bewirbt auch soziale Merkmale in Bezug auf Menschenrechte (durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen die Prinzipien des UN Global Compact verstoßen, basierend auf den Daten Dritter und den eigenen Analysen und Recherchen des Anlageverwalters) und durch den Ausschluss von Emittenten mit kontroversen Aktivitäten, die an der Herstellung oder dem Verkauf von konventionellen Waffen oder der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt (jedoch nicht darauf beschränkt) sind. Ziel des Fonds ist es, Unternehmen auszuwählen, die sich durch überragende Leistungen im Bereich des nachhaltigen Managements und bei nachhaltigen Produkten oder Prozessen auszeichnen und dabei ökologische und soziale Anforderungen besonders gut erfüllen – von der Klimateffizienz über einen geringen Wasserverbrauch bis hin zur Arbeitssicherheit und Mitarbeiterzufriedenheit. Die ökologischen Merkmale werden mit einem Energiewende-Score bewertet. Soziale Merkmale werden berücksichtigt, indem Unternehmen mit kontroversen Geschäftsgebaren ausgeschlossen werden.

Es wurde kein Referenzwert für die Erreichung der vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

**Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Der Fonds zielt darauf ab, die aggregierte Scope 1- und Scope-2-Treibhausgasemissionsintensität im Vergleich zu der nach Marktkapitalisierung gewichteten Benchmark (MSCI Europe Index) um mindestens 30 % zu reduzieren.

Der Fonds verwendet eine Vielzahl von Indikatoren, um die sozialen und ökologischen Merkmale zu ermitteln. Dazu gehört eine Best-in-Class-Maßnahme auf der Grundlage eines Energiewende-Scores, um die Erreichung der Umweltmerkmale des Fonds zu messen (durch Auswahl der besten 75 % des Energiewende-Scores).

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds wendet Ausschlüsse an, die von der Beteiligung der Unternehmen an kontroversen Aktivitäten im Zusammenhang mit den vom Fonds beworbenen sozialen Merkmalen abhängen, einschließlich Verstößen gegen den UN Global Compact, basierend auf den Daten Dritter und den eigenen Analysen und Recherchen des Anlageverwalters (weitere Details zu den Ausschlüssen sind im Abschnitt **„Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“** beschrieben).

**Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds beabsichtigt, nachhaltige Investitionen zu tätigen, indem er zu Umweltzielen (wie Klimawandel, Wassermanagement, Vermeidung von Umweltverschmutzung) und zu sozialen Zielen (wie Gesundheit, Wohlbefinden und Gleichstellung der Geschlechter) beiträgt.

Der Fonds verfolgt diese Ziele, indem er in (i) Emittenten investiert, die einen positiven Beitrag zu ausgewählten Zielen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) der Vereinten Nationen leisten (und dabei mindestens 25 % der Umsatzerlöse des Emittenten erwirtschaften), die mit den oben genannten Zielen in Zusammenhang stehen, oder in (ii) Unternehmen, die einen wesentlichen Teil ihrer Umsatzerlöse aus Umweltthemen wie Energiewende (durch die Auswahl von Unternehmen, die zu den besten 25 % gehören, basierend auf dem Energiewende-Score in ihrer Region und ihrem Sektor), Gesundheitswesen (durch die Auswahl von Unternehmen aus dem GICS-Sektor 35) und Ernährung (durch die Auswahl von Unternehmen aus GICS Industry 302020) erzielen. Der Fonds wendet auch einen Best-in-Class-Ansatz an, bei dem die firmeneigene Scoring-Methode des Anlageverwalters zum Einsatz kommt und Unternehmen ausgewählt werden, die zu den besten 75 % innerhalb der jeweiligen Vergleichsgruppe für beide in Frage kommenden Scores gehören. Es ist zu beachten, dass das volle Gewicht im Portfolio als nachhaltige Investitionen gilt, wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind.

**Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Der Fonds verwendet in erster Linie die obligatorischen Indikatoren für die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAI), die in Anhang I in Tabelle 1 der technischen Regulierungsstandards zur Verordnung (EG) Nr. 2019/2088 definiert sind, in Kombination mit qualitativem Research und/oder Engagement, um zu beurteilen, ob die nachhaltigen Investitionen des Fonds ein relevantes ökologisches oder soziales Anlageziel erheblich beeinträchtigen. Wenn festgestellt wird, dass ein Unternehmen eine solche erhebliche Beeinträchtigung verursacht, kann es weiterhin im Fonds gehalten werden, es wird jedoch nicht auf die „nachhaltigen Investitionen“ im Fonds angerechnet. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die Bewertung vor der Investition und für den gesamten Bestand durchgeführt wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die **bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.**

*Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Informationen darüber, wie die Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt wurden, finden Sie vorstehend.

*Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Fonds schließt Unternehmen, Sektoren oder Länder aus dem Anlageuniversum aus, wenn diese Unternehmen gegen internationale Normen und Standards gemäß den Definitionen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), der OECD oder der Vereinten Nationen verstoßen. Alle Emittenten, die für eine Investition infrage kommen, werden auf der Grundlage von Daten Dritter und eigenen Analysen und Recherchen des Anlageverwalters daraufhin überprüft, ob sie die Prinzipien des UN Global Compact einhalten, und ausgeschlossen, wenn sie diese nicht erfüllen.

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

*Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.*



## Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er eine qualitative und quantitative Überprüfung der wichtigsten Kennzahlen vornimmt (in erster Linie die 14 Indikatoren, die in Tabelle 1 des Anhangs I der technischen Regulierungsstandards für die Verordnung 2019/2088 definiert sind). Die quantitative Überprüfung umfasst eine Überprüfung aller aktuellen Invesco-Bestände und der relevanten PAI-Daten. Bei dieser ersten Überprüfung wird ein absoluter Schwellenwert festgelegt, der Emittenten kennzeichnet, die die Mindeststandards nicht einhalten, sowie Unternehmen mit binären Ergebnissen (z. B. kontroverse Waffen oder Verstöße gegen den UN Global Compact). Sobald Emittenten für die quantitative Überprüfung markiert sind, wird eine Beurteilung durchgeführt, um festzustellen, ob es öffentlich zugängliche Informationen des Emittenten gibt, die uns bekannt sind und aus denen hervorgeht, dass sie die schlechte Performance bei den gekennzeichneten PAI angehen. Das ESG-Research-Team wird dem Emittenten einen Score in Bezug darauf zuweisen, wie gut er die schlechte Performance angeht. Diejenigen Emittenten, die die niedrigsten Scores erhalten, werden dann als Ziele für Engagement identifiziert, und dieses Engagement erfolgt in erster Linie in Form von Briefen, Meetings und Stimmrechtsvertretung. Wenn durch ein solches Engagement bei einem Unternehmen keine Verbesserung festgestellt wird, kann der Fonds die Anlagen veräußern und/oder ausschließen. Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren sind im Jahresbericht der SICAV enthalten.

Nein



## Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageuniversum umfasst europäische Aktien, die die definierten Nachhaltigkeitskriterien unter Verwendung von Ausschlüssen sowie Best-in-Class-Kriterien erfüllen. Darüber hinaus wendet der Anlageverwalter spezifische Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG) an. Das Risikomanagement ist ein integraler Bestandteil jedes Anlageschritts. Der Anlageverwalter stützt sich auf sein faktorbasiertes Auswahlmodell, das versucht, die Faktoren Qualität, Momentum und Bewertung zu erfassen. Nach eingehendem Faktorresearch verwendet der Anlageverwalter firmeneigene Faktordefinitionen, von denen erwartet wird, dass sie Ergebnisse liefern, die über die Standardfaktordefinitionen hinausgehen.

Der Umfang des Anlageuniversums des Fonds wird sich jedoch in Bezug auf die Anzahl der Emittenten nach Anwendung des ESG-Screenings voraussichtlich um etwa 30–50 % verringern. Die ESG-Kriterien werden laufend überprüft und angewendet und als Teil des quantitativen Anlageprozesses für die Aktienauswahl und den Portfolioaufbau integriert. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**“.

### **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

- Der Anlageverwalter wird ein positives Screening auf Basis eines integrierten Best-in-Class-Ansatzes verwenden (durch die Auswahl von Unternehmen, die auf der Grundlage des Energiewende-Scores zu den besten 75 % gehören), um Emittenten zu identifizieren, deren Verfahren und Standards nach Ansicht des Anlageverwalters hinreichend auf den Übergang in eine Wirtschaft mit geringeren Kohlenstoffemissionen ausgerichtet sind und die Voraussetzungen für die Aufnahme in das Universum des Fonds erfüllen, wobei die Einschätzung auf Basis ihrer Ratings im Vergleich zu ihren Wettbewerbern und unter Verwendung der Bewertung (Score) eines Drittanbieters erfolgt.
- Darüber hinaus wird ein Screening durchgeführt, um solche Wertpapiere auszuschließen, die von Emittenten ausgegeben werden, die ein bestimmtes Maß an Einkünften oder Umsatz aus Aktivitäten wie u. a. den folgenden generieren oder ableiten: Aktivitäten wie die der fossilen Brennstoffindustrien, Aktivitäten im Zusammenhang mit Kohle oder Atomkraft, dem Abbau von Teersand und Ölschiefer, Fracking oder Bohraktivitäten in der Arktis, der Produktion von zum Teil verbotenen Chemikalien, Aktivitäten, die die Artenvielfalt gefährden, Aktivitäten, die zu einer Verschmutzung der Umwelt sowie der Herstellung oder dem Verkauf von konventionellen Waffen oder der Produktion und dem Vertrieb von Tabak führen. Alle Emittenten, die für eine Investition infrage kommen, werden auf der Grundlage von Daten Dritter und eigenen Analysen und Recherchen des Anlageverwalters daraufhin überprüft, ob sie die Prinzipien des UN Global Compact einhalten, und ausgeschlossen, wenn sie diese nicht erfüllen. Die aktuellen Ausschlusskriterien können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden. Weitere Details zu den Ausschlüssen und den damit verbundenen Schwellenwerten finden Sie im Abschnitt „**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**“.
- Mindestens 10 % werden in nachhaltige Investitionen angelegt, die die Auswahlkriterien erfüllen, wie im Abschnitt „**Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**“ beschrieben.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

## Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Nicht zutreffend.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

## Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Um eine gute Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, zu gewährleisten, identifiziert der Anlageverwalter zunächst die Unternehmen, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, indem er systematisch nach Kontroversen innerhalb des investierbaren Universums sucht. Um dies zu erreichen, wertet der Anlageverwalter eine umfangreiche Menge an Nachrichtendaten auf Verstöße gegen die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aus. Diese Verstöße sind am UN Global Compact ausgedrückt. Es handelt sich um schwerwiegende Kontroversen in Bereichen, die von Menschenrechten, Arbeitsbeziehungen und Arbeitsrechten über Biodiversität, Umweltverschmutzung und Wassermanagement bis hin zu gesellschaftlichem Engagement und Korruption reichen. Die Beurteilung einer guten Unternehmensführung umfasst zudem solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften. Verstöße gegen diese Kontroversen und das Unvermögen, diese rechtzeitig zu lösen, führen dazu, dass ein Unternehmen aus dem investierbaren Universum ausgeschlossen und im Falle einer Beteiligung desinvestiert wird.

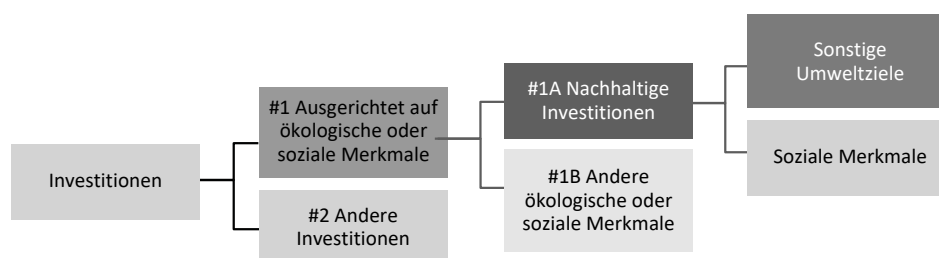


## Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)** ein, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

**#2 Andere Investitionen** umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Der Fonds wird aufgrund der verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds für mindestens 90 % seines Portfolios Investitionen tätigen, die auf ökologische oder soziale Merkmalen ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Maximal 10 % werden zum Zwecke des Liquiditätsmanagements in Geldmarktinstrumenten oder ergänzenden liquiden Mitteln angelegt (**#2 Andere Investitionen**). Der Zweck des verbleibenden Anteils der Investitionen, einschließlich einer Beschreibung etwaiger ökologischer oder sozialer Mindestschutzmaßnahmen, wird weiter unten im Abschnitt „Welche Investitionen fallen unter ‚#2 Andere Investitionen‘, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?“ beschrieben. Mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds werden in nachhaltige Investitionen (**#1A Nachhaltige Investitionen**) investiert, die einen Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel leisten. Zur Klarstellung gilt, dass vom Fonds verwendete Derivate (ungeachtet des Zwecks) bei dieser Berechnung nicht berücksichtigt werden. Infolgedessen dient die Berechnung dazu, die physischen Investitionen und Bestände des Fonds darzustellen.

## Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds setzt keine Derivate ein, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.



**In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

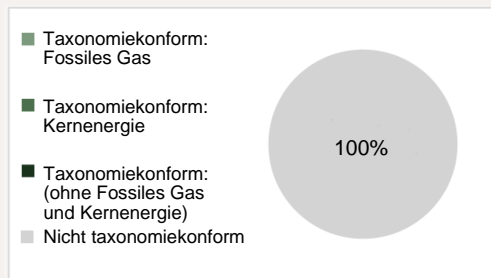
Nicht zutreffend.

**Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonmiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert<sup>1</sup>?**

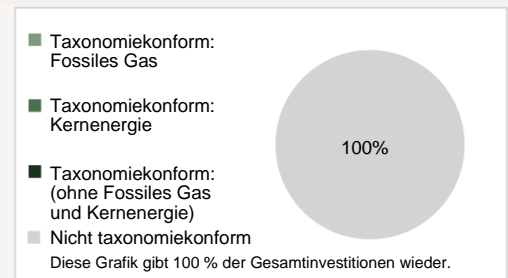
- Ja:  In fossiles Gas  In Kernenergie
- Nein

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts abbildet, die keine Staatsanleihen umfassen.

**1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen\***



**2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ausschließlich Staatsanleihen\***



\*Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

**Ermöglichende Tätigkeiten** ermöglichen es anderen Tätigkeiten direkt, einen wesentlichen Beitrag zu einem Umweltziel leisten.

**Übergangstätigkeiten** sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO<sub>2</sub>-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

**Übergangstätigkeiten** sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

**Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Nicht zutreffend.

**Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds investiert mindestens 1 % in nachhaltige Investitionen mit ökologischer Zielsetzung, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds eine Allokation von 10 % in nachhaltige Investitionen mit sozialer und/oder ökologischer Zielsetzung anstrebt. Der Anlageverwalter überwacht die Entwicklung der Daten und ihrer Zuverlässigkeit genau und wird den Anteil der nachhaltigen Investitionen, die mit der EU-Taxonomie konform sind, gegebenenfalls erhöhen, wodurch das Engagement in nachhaltigen Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, im Fonds verringert wird.

**Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds investiert mindestens 1 % in sozial nachhaltige Investitionen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Fonds eine Allokation von 10 % in nachhaltige Investitionen mit sozialer und/oder ökologischer Zielsetzung anstrebt.

**Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Wie oben beschrieben, kann der Fonds im Umfang von bis zu maximal 10 % in ergänzenden liquiden Mitteln oder Geldmarktinstrumenten für Liquiditätsmanagement-/Liquiditätszwecke halten, die nicht auf die Einhaltung des oben genannten ESG-Rahmens geprüft werden. Aufgrund des neutralen Charakters der Vermögenswerte wurde kein Mindestschutz festgelegt.

Indexderivate werden nicht auf einer Look-Through-Basis bewertet, es sei denn, ein solcher Index hat eine signifikante Allokation in verbotenen Aktivitäten.

<sup>1</sup>Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonmiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonmiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.





**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Der Fonds hat keinen spezifischen Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob der Fonds auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

**Bei den Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

**Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

**Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:** Invesco Europa – Startseite.

Bitte wählen Sie Ihr Land und Ihren Anlegertyp aus. Sie können dann auf die Produktseite des Fonds oder den Literaturbereich auf den Seiten mit den rechtlichen Dokumenten zugreifen, wo das Dokument „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen“ verfügbar ist, einschließlich der Zusammenfassung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale, die der Fonds bewirbt, in Ihrer Landessprache.

